

# Merseburger Correspondent.

Erscheint täglich nachmittags mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Bezugspreis: vierteljährlich 1,60 Mk.; durch den Boten frei ins Haus 1,80 Mk.; durch die Post 2,20 Mk. einzeln: Beleggeld; durch unsere Vertreter 2,10 Mk. Einzelnummer 10 Pf.  
— Fernsprecher Nr. 324. —

**Gratisbeilagen:**  
Illustriertes Unterhaltungsblatt  
Landwirthsch. u. Handelsbeilage  
Wissenschaftliches Monatsblatt  
Lotterielisten — Kurszettel

Anzeigenpreis: Für die einpaltige Zeitspaltel oder deren Raum 25 Pf., im Restmetriert 50 Pf., Chiffreanzeigen und Nachweilungen 20 Pf. mehr. Platzvorschrift ohne Verbindlichkeit. Schluss der Anzeigen-Nahme: 9 Uhr vormittags.  
—: Geschäftsstelle: Delgrube 9. —:

Nr. 245

Freitag den 19. Oktober 1917

44. Jahrg.

## Die deutschen Kriegsschiffe im Rigaischen Meerbusen.

### Das letzte Aufgebot.

Der Krieg eilt der Entscheidung zu. Daß der Viererband mit militärischen Mitteln weder zu Lande noch zur See das Übergewicht erhalten wird, hat selbst Briand am 12. Oktober in der französischen Kammer zugegeben. Für ihn ist und bleibt die härteste Waffe die Drohung mit dem Wirtschaftskrieg. Die geschäftstunenden Engländer sind besser unterrichtet, denn sie wissen, daß die Weltmächte immer eine gewaltige Bedeutung als Wirtschaftsmarkt ausüben werden, auf den niemand ernstlich verzichten kann noch will. Andererseits haben sich die Briten so stark in das kriegerische Abenteuer verhasst, daß ihre leitenden Staatsmänner nicht mehr zurückkönnen, ohne den ganzen Reichthum in Gefahr zu bringen. Deshalb das letzte Aufgebot, der Druck auf die Neutralen, wobei jedes Gewaltmittel recht ist. Eine Sabotage macht kein Hehl daraus, daß es in erster Linie auf die Lebensmittelfuhr Hollands, sowie die Kohlenfuhr Schwedens abgesehen ist. Nun handelt es sich dabei um Dinge, die für diese neutralen Länder schließlich wichtiger sind als für Deutschland. Gewiß, die Lebensmittel, die wir aus Holland erhalten, sind für uns ein willkommener Zusatz. Ebenso gilt das von den Eisen- und Schwedens. Wenn aber die Ausfuhr aus beiden Ländern nach Deutschland unter dem Druck des Viererbandes gehindert würde, so würden die Weltmächte noch lange nicht einmüthig werden. Der Ausfall der schwedischen Eisenerze wäre empfindlich, aber nicht entscheidend. Wir haben so viel verarbeitetes Metall aller Art im Lande, daß jede Zufuhr für einige Jahre entbehrt werden kann, wenn es unbedingt sein muß; wir können bei noch so reichlichem Verbrauch an Munition und anderem Kriegsbedarf überhaupt nicht in Verlegenheit kommen. Aber Schweden sowohl wie Holland können es gar nicht auf eine Grenzsperrung gegen Deutschland antommen lassen. Beide Staaten bedürfen fast ihren gesamten Kohlenbedarf in Deutschland, ohne in der Lage zu sein, beim Viererband dafür auch nur nennenswerten Ersatz zu bekommen. England vermag nicht einmal seine Vorküsten vollständig zu besetzen, so daß Frankreich und Italien im vierten Kriegsjahr unzählige Leiden auszuweichen haben werden, die die Kriegsmüdigkeit bis zum Zusammenbruch der Widerstandskraft austreiben lassen müssen.

Auf der anderen Seite steht noch gar nicht einmal fest, daß die nordamerikanischen Neutralen irgendwelche Gegenleistungen vom Viererband erhalten können. Das Wichtigste, die Nahrungsmittel, sind dort so knapp, daß es fraglich erscheint, ob die Viererbändler sich selbst eindecken können. Die Tatsache, daß die Vereinigten Staaten holländische und schwedische Getreideschiffe zurückhielten, findet seine Erklärung hauptsächlich darin, daß die Vorküsten in Nordamerika nicht einmal den zehnten Teil der Mengen betragen, die vor Jahresfrist vorhanden waren. Seit dem 1. Juli 1917 sind aus den atlantischen Häfen der Union nur sechshunderttausend Tonnen Weizen verschifft worden, gegenüber 1,7 Millionen Tonnen in der gleichen Zeit des Vorjahres. Auch die Ausfuhr von Mais ist erheblich zurückgegangen. Für die europäischen Verbündeten der Vereinigten Staaten besteht andererseits dessen die Gefahr, sich nicht genügend eindecken zu können, zumal in der vollständigen Weizen- und Getreide- und England kein Zweifel mehr besteht. Auch die amerikanische Ernte ist nicht gut, so daß nur eine ganz sorgfältige Bewirtschaftung eine knappe Zulieferung ermöglicht. Australien, Indien und Argentinien kommen wegen der großen Entfernung und des Mangels an Schiffsraum nicht in Betracht. Schon hier zeigt sich, auf wie schwachen Füßen die Behauptung des Viererbandes ruht, daß ihm alle Hilfsmittel der Erde zur Verfügung stünden. Und je mehr der Schiffsraum zusammenschumpft, desto kleiner wird der Teil der Ernte, den der Viererband für Kriegszwecke ausbeuten kann.

Dieser Mangel an Vorräten gibt den Mut, das letzte Aufgebot an Kräfte zu wagen. Die Neutralen, die sich

noch abseits halten, sollen gezwungen werden, sich dem Viererband anzuschließen. Gelingt das nicht, so ist der Krieg und der ganze Eintrag verloren. Denn die Lebensmittelschwierigkeiten müssen beim Viererband im Grade und im Umfang mit der Dauer des Krieges wachsen. Das hängt mit den Erntebeschlüssen der Vereinigten Staaten zusammen, deren Boden nach drei Kriegsjahren so kahlarm geworden ist, daß eine glänzende Ernte, wie sie 1915 noch möglich war, für die Dauer des Krieges ausgeschlossen ist. Andererseits haben aber die Weltmächte mit der Zeit auf eine Besserung zu rechnen, da sich die besetzten Gebiete, besonders Rumänien, immer ergeblicher bewirtschaften lassen.

### Der Weltkrieg.

#### Die Kämpfe an der Westfront.

In allen Abschnitten heftiger Artilleriekämpfe.

In Ergänzung des gestrigen Nachmittagsberichtes unserer Obersten Seeberichterstattung wird aus Berlin gemeldet: Am 18. Oktober steigerte sich auf dem Hauptkampftheater der Westfront die heftigste Artilleriekämpfe und hielt während der ganzen Nacht fast ununterbrochen an. Besonders starken Beschuß erlitten die Stellungen in der Gegend von Draabant, von südlich des Gouthoulster-Waldes an bis Sandvoorde. Feindliche Infanterieangriffe erfolgten nicht. Unsere Artillerie führte den Kampf gegen die feindlichen Batterien und Anlagen wirksam fort und verursachte zahlreiche Explosionen.

Im Artois wurden bei lebhafterer Artillerietätigkeit nördlich der Scarpe drei feindliche Patrouillen verlustreich abgewiesen, während ein eigenes Patrouillenunternehmen nördlich Artois dem Feinde erheblichen Schaden zufügte. Starke Feuerüberfälle auf und beiderseits St. Quentin verursachten erneute Zerstörungen im Innern der Stadt.

Am Westfront hielt die tagsüber lebhafteste Feuerstätigkeit am Chemin des Dames und an der Passanz-Gebirge auch nachts über an. Eigene Patrouillenunternehmen beachteten uns Gefangene ein. Auch beiderseits Meims und beiderseits der Maas steigerte sich von nachmittags das Feuer erheblich und hielt bis in die Nacht hinein an.

Der deutsche Abendbericht besagt:

In Flandern, nördlich von Sissons und auf dem Hügel der Maas lebhafteste Artilleriekämpfe.

Die russischen Blätter veröffentlichen einen antiligen Bericht über die Unterdrückung der Meuterei russischer Soldaten an der französischen Front.

Die infolge einer maximalistischen Propaganda ausgebrochen war. Acht Empörer wurden getötet, 44 verwundet.

### Der Luftkrieg.

Feindlicher Angriff auf Brügge.

Bei einem auf Brügge erfolgten nächtlichen Luftangriff, der keinen militärischen Schaden verursachte, wurden wiederum 66 Einwohner der Stadt getötet, eine große Anzahl von ihnen verletzt und zahlreiche Häuser zerstört. Ein eigener Luftangriff auf Brügge zerstörte große Schuppenanlagen auf dem Kai und mehrere Flugzeughallen auf dem Flugplatz St. Pol.

Die Verluste der Feinde.

Im September verloren unsere Gegner durch die Tätigkeit unserer Kampfmittel auf allen Fronten im ganzen 374 Flugzeuge und 22 Ballone, wir hätten 82 Flugzeuge und fünf Ballone ein, davon verblieben 38 Flugzeuge jenseits der Linien, während die anderen 44 über unserem Gebiet verlören gingen. Auf die Westfront allein entfielen von den 374 außer Gesicht gezeigten

feindlichen Flugzeugen 362, von den 82 deutschen 76. Im einzelnen leit sich die Summe der feindlichen Verluste folgendermaßen zusammen: 324 Flugzeuge wurden im Luftkampf, 40 durch Flugabwehrkanonen, sechs durch die Infanterie abgeschossen, die landeten untreulich hinter unseren Linien. Von diesen Flugzeugen sind 167 in unserem Besitz, 207 jenseits unserer Linie erkennbar abgeschossen. Diese Abjagd hat die höchste Leistung, die bis jetzt in einem Monat erreicht wurde.

In der durch W. T. B. verbreiteten Meldung „Sindenburg-Erfolge“ an der Westfront vom 8. Oktober wird u. a. gesagt, daß die Heeresgruppen Kronprinz Rupprecht, Deuffler-Kronprinz und Herzog Albrecht in den letzten drei Monaten 11 feindliche Flugzeuge erbeuteten. Ergänzend können wir dazu mitteilen, daß diese 11 Flugzeuge nur die Zahl der in dieser Zeit hinter unseren Linien ohne Einwirkung unserer Artillerie untreulich gelandeten feindlichen Flugzeuge darstellt. In den letzten drei Monaten wurden dagegen zusammen 367 Flugzeuge an der Westfront abgeschossen, von denen 351 in unsere Hand gefallen sind. Seit dem 1. Januar 1917 verloren unsere Gegner an der Westfront 1962 Flugzeuge; hiervon sind 859 in unserem Besitz.

### Der Krieg mit Italien.

Entente-Offenstöße?

Seit einiger Zeit gefallten die feindlichen Blätter in bunten Andeutungen über die bevorstehenden gemeinsamen Anstrengungen der Entente-See, die diesmal an der italienischen Front eingeleitet werden sollen. Täglich wird in der Entente-Presse berichtet, daß solche Züge nach dem Süden rollen, um den demoralisierten Norden Cabornas zur Hilfe zu kommen. Es ist überflüssig zu betonen, daß auch ein Unternehmen der angeführten Art, falls es wirklich im Ernst vor sich gehen sollte, die österreichisch-ungarische Monarchie zerstückeln würde.

Im Gabriele-Abschnitt

wurden abermals italienische Vorküste abgewiesen.

### Die Kämpfe an der Ostfront.

Eindringen der deutschen Flotte in den Rigaischen Meerbusen.

Nach Niederlegung der schweren Batterien auf der Südspitze der Insel Döbel sind unsere Geschützkräfte in den Rigaischen Meerbusen eingedrungen. Sie haben ihren Vormarsch nach Osten am 17. Oktober fortgesetzt und beherzigt das Seegebiet bis zum Moon-Sund.

Zur völligen Eroberung der Insel Döbel wird weiter mitgeteilt:

Die russischen Geschützkräfte, darunter Linien- und Panzerkreuzer, Kanonenboote, Torpedoboote und Unterboote, befinden sich in schleuniger Eile auf östlichem Kurs und zichen sich verstoigt von Teilen der deutschen Flotte, hinter ihre Minenperren zurück.

Die noch auf der Halbinsel Sworbe befindlichen russischen Truppen sind damit jeder Möglichkeit zu fliehen beraubt.

Die Eroberung von Döbel hat der deutschen Marine nicht nur den Besitz des Rigaischen Meerbusens gesichert, den bisher die schweren russisch-englischen Geschütze von Berel (Südspitze von Döbel) beherrschten, sondern sie hat auch die strategische Lage in der Ostsee völlig zugunsten Deutschlands umgestaltet.

Die beiden Geschlechter unserer jetzigen Offiziersstellung sind im Westen die Kieler Bucht, im Osten der Rigaischen Meerbusen mit dem schützenden Döbel. Wie aber Kiel gleichzeitig den südlichen Zugang zur Nordsee (durch den Kaiser-Wilhelm-Kanal) beherrscht, so bildet auf der anderen Seite Döbel den südlichen Vorflügel zum Eingang in den finnischen Meerbusen, und durch diese doppelte Bedeutung nach Westen und nach Norden den Schlüsselpunkt der Vormarschstellung in der Ostsee. Der Besitz dieser Stellung sichert ferner unsere flüchtigen der Dina stehenden Armeen, deckt Kurland und be-



Betrifft: Ablieferung von Gier. Nach der Abordnung, betr. den Verkehr mit Gier vom 11. September 1917, sind für die Zeit vom 15. September 1917 bis 14. März 1918 von jeder Person wenigstens 6 Gier abzuliefern. Die Unterverteilung des Gier auf die Haushälter ist der Gemeindeformission übertragen.

Die Unterverteilung ist erfolgt. Jeder Besitzer von Gier hat auf dem Rathaus 2 Obergeschloß, Zimmer Nr. 23, bis 23. Oktober 1917 darüber zu verfahren, wieviel Gier auf ihn zur Ablieferung entfallen. Soweit dies mehr oder weniger als 6 Gier je Person sind, wird ihm eine schriftliche Bescheinigung erteilt.

Die bisherige Verteilung ist in dem unzureichenden Maße erfolgt. Es wird zur Vermeidung von Strafen vor Hauptverhandlungen gegen die einmündig erwachte Bevölkerung gewarnt und darauf hingewiesen, daß eine sofortige Ablieferung aller abzuliefernden Gier gescheit ist. Merseburg, den 13. Okt. 1917. Dr. Friedrich Lebensmittelamt. L. A. II 380/17

**Selbverpachtung.**

Die zur Schule Kriegerdorf gehörigen Acker sollen **Sonntag nachm. 4 Uhr** im Gashause meistbietend auf 6 Jahre verpachtet werden. Kriegerdorf, den 18. Okt. 1917. Der Schulverwand

**2 Ct. zerlegbare Heubauer** u. einige Karrenhöfen verkauft. Galtstr. 8, 2. Et. r.

Guterhaltener herrschaftlicher Bauernhaus und 1 Jagdwagen zu vermieten.

**Uhlis. Wagenbauer, Neumarzt. Gleichstrom-Motor.** 220 Volt, 1/2 bis 1 PS, an kaufen gesucht. Güte. Kleiststr. 1.

**Freundl. möbl. Zimmer** an 2 anständige Herren zu vermieten. In err. Frühst. 4. 1. Er.

**Möbl. Zimmer** zu vermieten. Kleiststr. 5, 1. Et.

**Schlafstellen** zu vermieten. Unt. Altenb. 23. Kinderloses Ehepaar (Beamter) sucht zum 1. Januar o. d. früher eine 2-3 Zimmer-Wohnung.

Gef. Offerten nach Markt 20, 2. Et. bei Weber.

**Beszer möbl. Zimmer** für 1 man Mann sofort od. später zu mieten gesucht. Offerten unter K A 100 an die Erheb. d. Bl.

**Laden-Gesuch.** Ein hier wohlhabender Kaufmann ohne Kinder sucht zur Fortführung seines Geschäftes in guter Geschäftslage per 1. Juli 1918, früher oder später, Laden mit Wohnung, oder wer hat Laden ein? Offerten unter K A 100 an die Geschäftsst. d. Bl. erbeten.

Wer kann für Kranken **Ziegenmilch** nachhören? Weichenstraße Str. 21 L.

**Wer fertigt Knabenanzug aus Herrenanzug?**

Zu erfragen in der Exped. d. Bl. Junger Mann, der mit Schreibmaschine, Stenographie u. Lohnwesen bewandert ist.

**Sucht sofort Stellung.** Offerten unter 200 L I an die Exped. d. Bl.

Nächtiges, erliches Mädchen mit guten Zeugn. 17-20 J. alt, wird bei gutem Lohn zum 1. 11. gesucht. Angeb. Frau Obering. Jaeger, Halle a/S., Kronprinzenstraße 15.

Suche zum 1. oder 16. Novbr. ein älteres, zuverlässiges, in gutem Haushalt

**erfahrenes Mädchen** Angebote an Frau Pauly, Halle, Neillstr. 76

**Jüngere Aufwartung** gesucht. Martin, Gartenstr. 9.



Beim Heimgange unseres lieben Entschlafenen sind uns soviel Beweise herzlicher Teilnahme zugegangen, dass es uns nicht möglich ist, jedem Einzelnen zu danken. Alle, die uns durch liebe Worte zu trösten versuchten, den Sarg des Verstorbenen mit Blumen schmückten und ihn zur letzten Ruhe begleiteten, bitten wir, auf diesem Wege unsern innigsten Dank entgegenzunehmen zu wollen.

Merseburg, den 18. Oktober 1917.

**Familie Ziesermann.**



**Dank.** Zurückgekehrt von Grabe unseres lieben Sohnes, Bruders, Onkels und Neffen, des **Kriegsfreiwilligen**

**Norbert Kobold**

Inhaber des Eisernen Kreuzes

sagen wir allen Freunden und Nachbarn für ihre Teilnahme herzlichen Dank. Besonderen Dank Herrn Pfarrer Drehmann für die trostreichen Worte im Hause und am Grabe, seinen lieben Kameraden von Lazarett Kasernen A, dem Kriegerverein Körbisdorf, dem Eisenbahnverein Merseburg und der lieben Jugend von Beendorf, Körbisdorf, Wernsdorf, Gräfenhof und Zitzschdorf für reiche Kranzspende und ehrenvolles Geleit.

Beendorf, den 17. Oktober 1917.

**Die trauernde Familie Franz Kobold und Angehörige.**



**Nachruf.**

Am 4. d. Mts. starb den Heldenodt unser lieber Jugendfreund

**Paul Steinmüller.**

Wir verlieren in ihm einen treuen Jugendgenossen, dessen Andenken wir stets in Ehren halten werden.

Ruhe sanft in Frankreichs Erde!

**Die Jugend zu Körbisdorf.**

Ich habe heute eine Bekanntmachung betreffend Verleumdung von Holzgeleif und Strohhülse Nr. Pa 1600-9, 17 KRA erlassen.

Die Bekanntmachung ist in den amtlichen Zeitungen und in ortsbildlicher Weise veröffentlicht worden.

Merseburg, den 18. Oktober 1917. Der stellvertretende kommandierende General des IV. Armeekorps: Frhr. von Vanger.

General der Infanterie a. d. h. a. des Aufständigen-Regiments Nr. 2.

**Bekanntmachung.**

Auf Grund der Bundesratsbeschlüsse über die Errichtung von Verleumdungsstellen und die Verleumdungsregelung vom 25. September 1915 (Reichsgesetzblatt 607), vom 4. November 1915 (Reichsgesetzblatt S. 729), vom 5. Juni 1916 (Reichsgesetzblatt S. 489), 6. Juli 1916 (Reichsgesetzblatt S. 678) sowie auf Grund der Bestimmungen des Reichskommissars für Elektrizität und Gas, sowie des Reichsrohstoffkommissars wird für die Stadt Merseburg mit Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten zwecks Erparnis von Brennstoffen folgendes angeordnet:

**I. Für Gast- und Schenkwirtschaften.**

1. Warme Speisen und Getränke dürfen, abgesehen von der Zeit des ersten Frühstücks, in Schenkwirtschaften, Vereins- und Versammlungsräumen und in Fremdenzimmern der Gastwirtschaften nur in der Zeit von mittags 12 Uhr bis abends 8 Uhr erteilt werden.

2. Die Beheizung sämtlicher Räume eines Schenk- und Gastwirtschaftsbetriebes einschließlich Vereins- und Versammlungsräume darf nur soweit erfolgen, daß die Wärmegrade 18 Grad Celsius nicht überschreiten.

3. Für nicht amtliche Geschäftszimmer und offene Ladengeschäfte. Die allgemeine Geschäftszeit für nicht amtliche Geschäftszimmer ist auf die Zeit von 8 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags zu legen. Vor und nach dieser Zeit ist Beheizung nur arbeiten gestattet.

4. Öffentliche Verkaufsstellen dürfen wochentags nur in der Zeit von 8 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein, Sonnabends bis 7 Uhr, Sonntags von 9 bis 11-11 Uhr.

In den Tagen 10. bis 24. Dezember dürfen die Verkaufsstellen bis 7 Uhr abends geöffnet sein. Das Zündbedienen der bei Ladenchluss anwesenden Kunden ist zulässig.

5. Soweit eine anderweitige Festlegung der in den unter 8 und 4 festgesetzten Zeiten für einzelne gewerbliche Geschäftszweige zur Befriedigung eines dringenden Bedürfnisses der Bevölkerung erforderlich erachtet, können Ausnahmen auf Antrag der beteiligten Verbände oder von mindestens 1/3 der Geschäftsinhaber eines Geschäftszweiges bewilligt werden. Der Magistrat kann vor Genehmigung der beantragten Ausnahmen durch ortsbildliche Befragung oder besondere Mitteilung die beteiligten Geschäftsinhaber zu einer Aeusserung für oder gegen die beantragte Regelung auffordern. Derartige Anträge sind an den Magistrat - Kohlenkelle - zu richten.

III. Für die Beheizung und Beheizung der Gasse, der Theater, der Schauspielhäuser und der sonstigen Vergnügungsräume.

6. Die Beheizung und Beheizung der Theater, Schauspielhäuser und sonstiger Vergnügungsräume ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

7. Kosten zur Beheizung von Sälen zum Zwecke der Veranstaltung von Vorträgen, Konzerten und Festlichkeiten dürfen nur vermindert werden für den Saal im Loosli, Funkenburg und Neues Schützenhaus.

8. Der Magistrat kann zur Erzielung der Wirtschaftlichkeit im Allgemeinen oder für einzelne Fälle weitere Vorschriften erlassen, IV. für Gewerbebetriebe, für Schulen und Kirchen.

9. Für Gewerbebetriebe, Schulen und Kirchen ist die Beheizung und Heizung, soweit wie möglich, zu beschränken. Der Magistrat kann im allgemeinen oder für einzelne Fälle nähere Vorschriften erlassen.

V. Für Beheizung und Beheizung von Bürgerhäusern, sowie Gemeinrichtungen und Erweiterungen.

10. Eine allgemeine Treppendeckungsbeheizung ist nach 8 Uhr abends verboten. Der Magistrat ist berechtigt, wegen der etwa nötigen weitern Einschränkung der Treppendeckungsbeheizungen zu erlassen.

A. Sondereinschränkungen hinsichtlich des Gasverbrauchs.

11. Die allgemeine Beheizung eines Raumes darf nur durch eine Lampe erfolgen, auch da, wo mehrfache Beheizungen durchgebracht sind.

12. Die Benutzung der Gasheizen ist verboten.

13. Die Inbetriebsetzung der mit eigener Feuerung versehenen Warmwasseranlagen in Wohnwohnungen ist verboten. Zentral-Warmwasserheizung fällt hierunter nicht. Die Benutzung von Gasbadewannen ist untersagt. Ausnahmen können auf Grund eingehender begründeter Anträge gewährt werden.

14. Die Beheizung von Gemächshäusern und Wintergärten ist nur auf besonderen Antrag zu gestatten. Anträge sind zu richten an die Ortskohlenkelle. Die Genehmigung darf nur erfolgen, soweit die Gemächshäuser und Wintergärten überwiegend der Gemüsekultur dienen.

15. Die nichtbräunliche Benutzung von messerlosen Anlagen ist verboten.

16. Das Brennen von Leuchtkammern und Kochrichtungen zur Raumheizung ist verboten.

17. Der Gasverbrauch in Säulen darf unter keinen Umständen 90 Prozent des Verbrauches im Vorjahre überschreiten. Für die Berechnung des Monats September wird nur der September des vorigen Jahres, vom Oktober ab der vorjährige Vierteljahrsverbrauch gegenübergestellt.

Soweit der durchschnittliche Monatsverbrauch von 80 Kubikmeter in den Monaten April bis Juli und von 60 Kubikmeter in den Monaten August bis März nicht überschritten wird, bleibt die vorherige Beschränkung außer Betracht.

B. Sondereinschränkungen hinsichtlich des Verbrauches von Gasbadewannen und Gasheizen ist verboten.

18. Gewerbliche Betriebe dürfen Aufträge, die zur Vergrößerung des Gasverbrauches führen, nur mit Genehmigung des Magistrats übernehmen.

19. Soweit nach dem Vorhandensein Beheizungskörper, Gasbadewannen und Gasbadewannen nicht benutzt werden dürfen, ist die Abrechnung, soweit technisch möglich, vom Hausbesitzer zu veranlassen, wenn Widerspruch zu befürchten ist.

20. Sondereinschränkungen hinsichtlich des Verbrauches des elektrischen Stromes.

21. Die Vorschriften der §§ 8 und 19 gelten für elektrische Neuanlagen und Erweiterungen entsprechend.

22. Die elektrische Raumbeheizung ist verboten.

23. Elektrische Fahrstühle für den Personenverkehr sind außer Betrieb zu setzen.

24. Der elektrische Motorbetrieb kann in der Zeit von 4-7 Uhr nachmittags verboten werden.

VI. Schluß- und Strafvorschriften.

25. Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften kann der Magistrat zulassen.

26. Zusammenfassungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden bestraft mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark, event. bei den Vorschriften, für die der Vertrauensmann des Reichskommissars zuständig ist, mit Einziehung der Zulassung von Gas- und elektrischem Strom sowie im Wiederholungsfall mit Gefängnis bis zu einem Jahr und Geldstrafe bis zu 10000 Mark.

27. VII. Inkrafttreten der Verordnung. Die vorstehende Bekanntmachung tritt zwei Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Merseburg, den 25. September 1917.

Der Magistrat der Stadt Merseburg. Die Vertrauensmänner des Reichskommissars für Gas und Elektrizität.

## Bekanntmachung über die Ersparnis von Licht und Brennstoffen.

Auf Grund des § 4 der Bundesratsverordnung vom 11. Dezember 1916 wird angeordnet:

1. Eine Beleuchtung von Räumen, welche dem gewerblichen Betriebe einer G. H.- oder Schankwirtschaft, außer an Wohnwänden oder eines Kaffees dienen, darf abends nur von 6 bis 10 Uhr stattfinden. In Gasthäusern ist die Beleuchtung von Fremden- und Beratungräumen nicht abends zeitlich unbeschränkt.

2. Die Beleuchtung ist nur an belebten Tischen oder Raumteilen und nur soweit zulässig, daß man Gedrucktes gerade noch lesen kann.

3. Bei elektrischer Beleuchtung darf in Fremdenzimmern nur eine Deckenlampe oder eine sog. Bettlampe, in zweiflügeligen und anderen Kammern helbes denn; werden. Die Deckenlampe darf die Höchstzahl von 50 Kerzen, die Bettlampe von 25 Kerzen nicht übersteigen.

4. Beleuchtungskörper, die hiernach nicht benutzt werden dürfen, sind auszuschalten und zu entfernen oder zu plombieren.

5. Gas- oder elektrische Beleuchtung im Frühstückszimmer von Gasthäusern ist vormittags nach 8 Uhr, abgesehen von Notfällen, wie bitter Rebel, untersagt.

6. Nur in Räumen, in welche das Tageslicht nicht gelangen kann, ist geringe Beleuchtung mit polizeilicher Genehmigung gestattet.

7. In Gasthäusern dürfen Speisen und Getränke an Wohnnähe auf den Wohnzimmern zum eigenen Gebrauch auch nach 10 Uhr abends verabreicht werden.

8. In Schankwirtschaften und Kaffees ist der Betrieb, solange es der Beson. zuläßt, auf einzelne Tische, Stöckwerke oder Abteilungen zu beschränken.

9. In Theatern, Lichtspielhäusern, Räumen, in denen Schaulustigen Zutritt ist, sowie öffentlichen Versammlungsstätten aller Art ist die Beleuchtung der Hallen, Flure, Eingänge usw. nur so weit zulässig, als es die Verkehrserfordernisse erfordert.

10. Während der Darstellungen, bei Konzerten und Konzerten, auch in den Pausen, ist im Räume nur die Beleuchtung zulässig, soweit nicht die Darbietung selbst eine hellere Beleuchtung erfordert.

11. Die Beleuchtung von Schaufenstern und Schaukästen ist untersagt. Vor Eingängen ist sie nur zulässig, soweit die Verkehrserfordernisse es erfordert.

12. Die Beleuchtung von Adven. darf das für die Bedienung des Publikums nötige Maß nicht unterschreiten. Danach unnötige Beleuchtungskörper sind zu entfernen oder zu plombieren.

13. Die Wirte, Inhabhaber, Ladeninhaber und ihre Vertreter sind für die Durchführung der vorstehenden Bestimmungen verantwortlich. Ein Stück dieser Bekanntmachung ist in jeder G. H.- oder Schankwirtschaft sichtbar auszuhängen.

14. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 8 a. a. D. mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu 8 Monaten bestraft.

15. Alle Vorschriften gemäß der Bundesratsverordnung vom 11. Dezember 1916 getroffenen ortspolizeilichen Bestimmungen werden aufgehoben.

16. Diese Verordnung tritt zwei Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Merseburg, den 25. September 1917.  
Die Polizeiverwaltung.

## Gültigkeit der Fleischmarken.

Jede Fleischmarke (1/10 Anteil) behält künftig den Wert von 25 gr, auch wenn nicht die volle Menge von 250 gr verteilt werden kann.

In einem solchen Falle können aber Schlachtviehfleisch und Fleischwaren aus solchen im hiesigen Fleischverorgungsbezirk nur auf sonstigen Marken von Marke 1 an gerechnet, abgemessen werden, und zwar sowohl bei Fleischern als auch in den Garküchen, als die Marke zu 25 gr gerechnet, die zuzählende Fleischmenge angegeben, also bei 200 gr Fleischmenge die Marke 1-8. Die überlebenden Marken sind im hiesigen Fleischverorgungsbezirk für Entnahme von Schlachtviehfleisch und Fleischwaren daraus unzulässig und dürfen weder in Fleischereien noch in Garküchen weiter abgemessen werden. Dagegen behalten sie ihren vollen Wert außerhalb des hiesigen Bezirkes, ungeschaltet und auch in Verbindung zum Bezuge von Wildbret, Hühnern, Fleischkonserven, Fleischwaren in Feinverpackungen und auswärts der Bezirk und für Fleischgerichte aus diesem Fleisch in Garküchen; wie auch die übrigen Marken von Marke 1 an. Für Wildbret gilt jede Marke 50 gr.

Im übrigen verbleibt es bei dem bisherigen Verfahren. Da also jetzt 200 gr Fleisch wesentlich zuzurechnend ist, dürfen bei Fleischern und Garküchen die hiesigen Versorgungsbezirke angegeben werden an Schlachtviehfleisch und Fleischwaren und Gerichten aus solchen

auf die Abschnitte 1-8 der Vollkarte,  
" 1-4 " Kinderkarte  
je 25 gr Fleisch mit Knochen oder 50 gr G. n. n. oder 80 gr  
Fleisch ohne Knochen oder je 20 gr Fleisch ohne Knochen und auf die  
Schneidmarken 100 gr mit oder 80 gr ohne Knochen.

Merseburg, den 17. Oktober 1917. L A 1 443/17.  
Der Vorsitzende des Fleischverorgungsbezirktes I.

Unsere geehrten Mitglieder und Freunde des  
Flottenvereins laden wir zu dem am  
Mittwoch den 24. Oktober d. J. im Saale des  
"Tivoli", abends 8 Uhr,  
stattfindenden

**Vorträge mit Lichtbildern  
des Torpeder-Ober-Leutnants P. Kuhl  
über seine Erlebnisse während der 1. Mörse-Fahrt**  
ergebenst ein.  
Eintritt frei.

Der Vorstand.  
O. Deberl, Vorsitzender.



# TIVOLI.

## Freitag den 19. Oktober 1917 die berühmten Leipziger Krystall-Palast-Sänger

Leipzig erste Herrenengesellschaft, gegründet 1859.

Der Stolz der 6. Kompanie.

Knoblauch im Enefuch | Der Einzugs in Berlin

Stüber-Bräu & Bräu g. m. | Frau R. Müller-Schnep u. ihr Orchester.

Anfang 8 Uhr.

Sperrsatz 1 Mk. II. Platz 75 Pfg.  
Vorverkauf bei Herrn E. Frahnert, Kl. Ritterstrasse.

## Deutsch-Evangelischer Frauenbund. Reformationsfeier

Freitag den 19. Oktober, nachmittags 6 Uhr,  
im Saale von Müllers Hotel.

**Festansprache** Herr Oberpfarrer Born-Halberstadt:  
„Luther und die deutsche Art“.  
**Gemeinsamer Gesang** — **Gehörgesang** — **Gedichtvortrag**.  
Die Mitglieder werden gebeten, sich recht zahlreich mit ihren Angehörigen einzufinden.  
Gäste — Damen und Herren — sind herzlich willkommen.

## Eröffnung

der  
**Kammerlichtspiele**  
am 27. Oktober.

Persönliches Auftreten von Frä.  
**Adda Wilka.**

## Fankenburg.

Sonntag den 21. Oktober, abends 8 Uhr,

## großes Militär-Streich-Konzert

ausgeführt von der Kapelle des Ers.-Batt. Res.-Inf.-Regt. Nr. 27  
unter persönlicher Leitung des Kapl. Obermusikmeisters Herrn Schötenack.  
Eintritt 50 Pfg. Militär 30 Pfg.  
**Otto Trautwein.**

## Die Annahme von Arbeitern und Arbeiterinnen und die Postenverteilung

für die am Dienstag den 23. Oktober beginnende Rüben-  
verarbeitung findet am

Sonntag den 21. Oktober cr,  
vormittags 9 Uhr

in der Fabrik statt.  
**Zuckerfabrik Körbisdorf u. G.**

## Cinophon-Theater

Gr. Ritterstr. 1.

Programm von  
Freitag bis Sonntag.  
Uberschwemmungen in Schweden.  
Naturaufnahme.  
Mein Anteil, der Kriminalroman.  
Lustspiel in 1 Akt.

## Die Lieblingsfrau des Maharadscha.

Indischer Liebesroman in 4 Akten  
mit Gunnar Tolnæs in der  
Hauptrolle.

## Romtefchen Übermut.

Lustspiel in 3 Akten.  
Sonntag von 8-5 Uhr

Jugend-Vorstellung.  
Sonntag abend finden zwei  
Vorstellungen statt: von 8-8 Uhr  
und von 8-10 Uhr.

## Ratskeller.

Sonnabend  
abends 7 1/2 Uhr

**Künstlerkonzert**  
ausgef. von der Landsturmkapelle  
des 13. Inf.-Ers.-Batt. IV/31 Halle.

## Ev. Arbeiterverein, E. V.

Sonntag den 21. d. M., nachm.  
1/4 Uhr in der „Guten Quelle“  
**Monatsversammlung.**  
Unsere Reformationsfeier findet  
am 4. November statt.  
Der Vorstand.

## Joh. Geb. Bach- Verein.

Nächste Sitzung Freitag den  
10. 10. im Tivoli, Zimmer Nr. 1.  
H. Berger.

## Roß-, Kuh- und Schweinschaare

kauft und gibt hohe Preise.

**Ed Hammer,**  
Börstenmacherstr., Obere Breite Str. 4.

Auf Wunsch werden Würtzen  
und Besen davon angefertigt.

## Alle abgespielte Grammophon- Schallplatten

kaufe in jedem Posten per  
Kilogramm 1.25 Mk.  
**Max Schneider,**  
Schmale Str. 14

## Alle Sorten Felle u. Häute

kauft  
**Franz Zuchardt,**  
Bormerl 28.

Am 17. cr. sind Samen-  
handlung vom Markt bis zur  
Elektrischen oder in der Elek-  
trischen ab Werseburg 2<sup>te</sup> bis  
Halle verloren. Wegen guter Be-  
lohnung abzugeben Markt 10 1.  
Gieze eine Belingl.

## Provinz und Umgegend.

**Salle, 18. Okt.** Die Stadtverordneten befüllten für sämtliche Magistratsmitglieder 1000 Mark Teuerungszulagen. Beschlossen wurde, die Stelle eines ersten Direktors für beide Straßenbahnen mit 10 000 Mark Anfangsgehalt auszufüllen. Weiter beschäftigte sich die Versammlung mit der Vorlage über die Verlegung des Straßenbahnviadukts. Zur Vergrößerung des Wasserwerks Wesen wurden 260 000 Mark bewilligt; es handelt sich hierbei um eine Erweiterung der Maschinen- und Kesselanlage.

**Bad Kösen, 18. Okt.** Schon seit Beginn des Krieges hat unter Bedrückten kein gewöhnliches Elend geherrscht. Der verarmte Kreishauptmann hat schon jahrelang die schwersten Konflikte mit der Stadtverordnetenversammlung gehabt hatte, wurde zum militärischen Dienst eingezogen, was zur Folge hatte, daß die Regierung in Merseburg den kommunizierten Bürgermeister Krüger bestellte. Jetzt hat der Bezirksausschuß genehmigt, daß die Auslieferung der Bürgermeisterstelle mit 8 000 Mark Gehalt und 500 Mark Reiseentschädigung erfolgen kann.

**Landberg, 17. Okt.** Eine Beamtensfrau aus Dresden, die in Breslau auf Besuch weilte, ist am Mittwochabend nach Landberg gefahren, um hier angeblich Verwandte zu besuchen. Sie hat sich jedoch anscheinend direkt vom Bahnhof nach dem Kopsenberg begeben und dort in einem Anfall von Schwermut in den darunter liegenden Steinbruch gestürzt, wo sie tot liegen blieb.

**Stendal, 18. Okt.** Großen Geheimniskrämerungen ist die Polizei auf die Spur gekommen. Die Beteiligten sind bei der Ausführung ihrer Taten sehr raffiniert zu Werke gegangen. Mit Mischweinen, Art, Reiseführer und weiteren Gegenständen, die in die Viehhofschlachten vorzunehmen. Bis jetzt sind zwei Militärpersonen und sechs Frauen als Täter ermittelt worden.

## Das Eisenbahngelände in Schönhausen.

Schönhausen a. E., 17. Okt. Die Aufräumungsarbeiten auf dem Bahnhof Schönhausen der gelben der Schulpfug bis zur Bahnstation Schönhausen sind noch im Laufe der Nacht unter Leitung eines Stenobler Regierungsbaumeisters beendet worden. Erst hierbei konnte man die juristische Arbeit des Zusammenstoßes erkennen. Die vier letzten Wagen des Sonderzuges wurden aus den Schienen gehoben und 30 Meter weit geschleudert. Die Maschine des Sonderzuges hatte sich tief in den Güterzug hineingezogen, die übrigen Wagen des Sonderzuges sind vollständig zertrümmert. Die Schienen wurden abgebaut, und auf dem Bahnhoflager in meinem Umkreis blutige Blutspuren, Knochen von Kleintieren und Geflügel. Heute morgen konnte der Verkehr wieder aufgenommen werden. Die Weichen der getriebenen Räder sind in einem Getriebegehäuse aus Eisenblech angebracht. Durch den Zusammenstoß sind die Umgebungen umgeben. Die Umkleekabinen der dortläufigen durch den Bahnwärter abgesperrt ist.

## Merseburg und Umgegend.

18. Oktober.

### Das Ergebnis der 7. Kriegsanleihe in Merseburg.

Das Zeichnungsergebnis der 7. Kriegsanleihe ist in Merseburg wiederum zufriedenstellend. Es betrug nach unseren Angaben bei den Zeichnungsstellen gegen 1 1/2 Uhr ungefähr 8 100 000 Mark, wozu noch die Landesverficherungssatzung mit 10 Millionen und die beiden Feuerversicherungen kommen. Bei der letzten Kriegsanleihe wurden insgesamt 10 580 000 Mk. gezeichnet.

Da das Zeichnungsergebnis heute mittag bei Reaktionsfähigkeit noch nicht überall bestimmt feststand, so kann immerhin noch ein respektabler Betrag zu den 8 100 000 Mark kommen!

## Um eine Krone.

Namen von H. von der Sanden.

**53. Fortsetzung. (Nachdruck verboten.)**  
Und doch, wenn sie sich ernstlich prüfte, war es ja der Wunsch und das Verlangen gewesen, Stolz zurückzugeben, was sie nach Weilsberg getrieben, und ihm zu legen, was sehr für den Moment gelüht, daß er durch ihre Schuld häßliche Jahre gehabt hatte. — Aber der Wagen rollte fort und der Augenblick war verpaßt, vielleicht war es auch nicht der richtige gewesen.  
Aus den vier Tagen, die Sabine in Weilsberg hatte bleiben wollen, waren acht geworden, sie mußte nicht, was sie selbst, aber sie konnte nicht fort, schließlich gefand sie sich, daß sie immer noch auf den Moment war, um Georg ein ausgleichendes Wort zu sagen.  
Eines Abends in den ersten Tagen des Oktober benötigte sie, ihrer früheren Gewohnheit gemäß, die Dämmerungsstunde zu einem Spaziergang. Sie ging nach dem Friedhof hinaus, um das Grab ihres Vaters zu besuchen. Auf dem Wege überdachte sie ihr künftiges Leben, das sie gerade in Weilsberg als ein verfluchtes und verheißenes erliefen. So lebhaft und gewußt sie war, die Erlösung, wie sie sie die letzten Jahre geführt, hatte ihr zu viele immerliche Enttäuschungen gebracht. Die Menschen, die keine anderen Dabeinbedingungen kannten, als das oberflächliche Vergnügen, behagten ihr nicht mehr, und sie selbst war zu jung, sie hätte es deutlich, zu unselbständig, um sich aus eigener Kraft eine Sonderstellung zu schaffen, die über das Niveau des hergebrachten „High life“ hinausragte.  
Als sie an diesem grauen, düsteren Oktobernachmittag den Kirchhof betrat, gewahrte sie Stolz, der auf der Wand neben ihres Vaters Grab lag. In Gedanken verlor sie sich in die Vergangenheit, die sie nicht mehr, und sie war im ersten Moment unglücklich, ob sie umsehen oder

**Auszeichnungen.** Für bewiesene Tapferkeit in den letzten schweren Kämpfen wurde der Gelehrte Robert Holland, Sohn des Privatmanns Karl Holland, Bismarckstraße 14 hier, nachher, mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse ausgezeichnet. Einige Wochen vorher erhielt er bereits die Bulgarische Tapferkeitsmedaille. — Der Feldwebel Willi Quarg in einem Inf.-Regt. ist zum Offizier-Stellvertreter befördert worden; er ist bereits in dem Besiz des Eisernen Kreuzes 2. Klasse und des Preussischen Kaiserlich-Königlichen, älterer Bruder Paul Quarg, Oberster der Landwehr, mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse ausgezeichnet.

**Zur Aufertigung der Zweimärkigkeit.** Es wird daran erinnert, daß die Frist für die Aufertigung der Zweimärkigkeit am 1. Januar 1918 abläuft. Von diesem Zeitpunkt an verlieren die Zweimärkigkeit die Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel. Alle Reichs- und Landesbanken und Banken, die Zweimärkigkeit des Reichs- und Landesbankens, sind verpflichtet, die Aufertigung zu bewerkstelligen.

**Über die Befreiung von Holzsteuern und Straflosigkeit** ist am 18. Oktober eine Bekanntmachung in Kraft getreten, die alle vorhandenen und zukünftig hergestellten oder eingeführten Mengen dieser Stoffe erfasst. Der Wortlaut dieser Bekanntmachung ist bei den Landratsämtern, Bürgermeistern und Polizeibehörden einzusehen.

**Über die Ablieferung von Eiern** durch die Führerhelfer im Stadtbiz Merseburg erfolgt das Lebensmittelamt eine neue Anordnung im Angeleitete. Danach hat sich jeder Besitzer von Hennen bis zum 23. Oktober d. J. auf dem Rathaus (Zimmer Nr. 23) darüber zu vergewissern, wieviel Eier auf ihn zur Ablieferung entfallen. Dieser Hinweis ist notwendig, damit die Ablieferung in ganz unangenehmer Weise erfolgt ist. Es wird zur Vermeidung von Strafen zur Aushandlung gegen die erlassene Anordnung gewarnt und darauf hingewiesen, daß eine sofortige Ablieferung aller abzuliefernden Eier getätigt ist.

**Weihnachtsfeierliche der Stadt für die Truppen.** Der Magistrat beauftragt zur Beschaffung von Weihnachtsgechenken für die Truppen, insbesondere für das Bataillon Inf.-Regt. 153, an der Festung Artillerie 1500 Mark zu bewilligen. — Zur Begründung wird ausgeführt: Im vorigen Jahre hatte die Stadt 1000 Mark für Weihnachtsgegaben an das III. Bataillon Inf.-Regt. 153 bewilligt und hierfür Soden eingekauft, und viele dem Graf-Bataillon zwecks Zulieferung an das alte Regiment überhand. In diesem Jahre ist die Beschaffung von Soden nicht möglich geworden und es hat daher der Herr Oberpräsident bei dem Noten Kreuz und dem Vaterländischen Frauenverein angefragt, daß mit den Kommunen in Verbindung zu treten, daß mehrere Kommunen an die Truppen unterrichten und auch Lebensmittel für die Weihnachtsfeier an das Noten Kreuz an seine dringende letzten Garnison gebracht hat, so hat der Magistrat beschloffen, den Antrag des Vaterländischen Frauenvereins nachzukommen und ihm die Summe von 1500 Mark als Kriegsgeld zu überweisen. Dabei soll der Wunsch ausgesprochen werden, daß diese Zulieferung in erster Linie dem III. Bataillon Inf.-Regt. 153 zu Gute kommt. — Die Stadtverordneten werden um Zustimmung erlucht.

**Wichtige Bekanntmachungen** veröffentlicht der Magistrat in der vorliegenden Nummer. Sie betreffen die jetzt in Kraft tretende Sparnis von Licht und Brennstoffen. Die diesbezügliche Verordnung tritt zwei Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Wir machen noch besonders auf die Bestimmungen ansehnender Ergänzung aufmerksam, die in der beigefügten Broschüre enthalten sind und empfehlen angelegentlich die einschneidenden

weitergehen sollte. — Da hoch Georg der Blick, und als er ihr zögern bemerkte, stand er auf. Aber sie kam rasch näher und streckte ihm die Hand entgegen.

„Bleiben Sie doch“, sagte sie. „Sie haben ihm ja so gut gekannt, und er hat Sie so lieb gehabt.“  
Dann trat sie das aus Grab und legte einen Strauß Christrosen darauf, dann mit gefalteten Händen und sah sich auf den Hügel. Sie sah Stolz'sche Gegenstände verstreut zu haben und er warde geduldig, sie würde sich ja wieder auf ihn befinden. Nach kurzer Zeit hob Sabine die dunklen Augen, und ihre Gedanken schweiften aus weiter Ferne zurückzuführen.  
„Es freut mich so, Sie hier zu treffen“, sagte sie leise, sich nehmend und ihn an ihre Seite winkend.  
„Ich möchte Ihnen noch etwas sagen, was mir seit Jahren das Herz bedrückt, wollen Sie mich anhören?“ fragte sie zögernd.

„Wenn es Ihnen eine Erleichterung ist, sich auszusprechen, Frau Gräfin, gewiß.“ Das klang etwas heil und tröstlich und doch ihren Blick nicht gerade, aber sie überwand sich, kroch ihm die Hand hin und fing an zu sprechen, während er ihre Finger mit warmem Druck umfaßte und dann wieder freilag.  
„Neben Sie ganz ruhig, Sie können mir alles sagen“, war er dannwilsen, als sie eine kleine Pause machte.

„Es ist mir all die Jahre nahegegangen, daß ich Ihnen noch berichtet habe, daß ich Ihnen Ihre Liebe so schlecht behaftet.“

Er hob abwehrend die Hand.  
„Machen Sie sich keine Sorgen. Sie haben nichts Unrechtes getan, Gräfin Sabine. Ihr Gefühl für mich war ein Irrtum Ihrer Jugend, eine andere, stärkere Liebe hat Sie dies erkennen lassen, und daß Sie Ihrem Herzen folgten, so lange die Möglichkeit noch vorhanden war, könnte Sie beschuldigen.“

Bedeutung der Verordnungen eingehende Beachtung beziehen im Angeleitete.

**Gültigkeit der Fleischmarken.** Jede Fleischmarke enthält, wie der Käufer des Fleischmarktangebietes in Anwendung der bisher gültigen Bestimmungen bekannt macht, fünfzig bis 25 Gramm, auch wenn nicht die volle Menge von 250 Gramm verteilt werden kann. Schlachthof und Fleischwaren werden daher im Fleischmarktangebiet nur auf die Marken 1 bis 8 abgegeben. Marke 9 und 10 hat Gültigkeit nur außerhalb des Fleischmarktangebietes und ferner zum Besz von Wildpret, Hühnern, Fleischkonserven etc. Wir empfehlen die Bekanntmachung der besonderen Beachtung.

**Der Wohnung!** Wie bereits mitgeteilt, werden Schnellzugfahrarten die nur in Verbindung mit Ergänzungsfahrarten der Schnellzüge benutzt werden dürfen, vom 18. d. Mts. ab bis auf weiteres ausgenommen. Als Schnellzugfahrarten gelten Fahrarten für alle Züge, Fahrarten für Eil- und Personenzüge mit den dazu gehörigen Schnellzugfahrarten, Vereinsfahrarten, Besondere und Unternehmensfahrarten. Von der Ausnahme werden, was ganz besonders hervorzuheben werden muß, nicht allein die Schnellzüge und die D-Züge, sondern auch die E-Züge betroffen. Die Benutzung der Schnellzüge, der D-Züge und der E-Züge sind die Ergänzungsfahrarten gleichzeitig mit den Schnellzugfahrarten bzw. den Fahrarten für Eil- und Personenzüge mit den dazu gehörigen Schnellzugfahrarten an Schalter zu lösen und sämtliche Karten an der Spitze vorzugeben. Die Reisenden der Schnellzüge, der D-Züge und der E-Züge, die keine Ergänzungsfahrarten an der Spitze vorzeigen können, müssen zurückgewiesen und von der Fahrt ausgeschlossen werden. In den Stationen und an der Spitze werden in die Augen fallende Plakate angebracht, bei denen mit der Aufschrift: „Zu Schnell- und Eilzügen Ergänzungsfahrarten nicht zugelassen.“ Gegen den Verkehrshandlungsaußschuß mit dem die deutschen Eisenbahnverwaltungen das reifende Publikum überführt haben, hat der Verband reisender Kaufleute Deutschlands in Leipzig in einer Eingabe, die sämtlichen Verwaltungen zugegangen ist, Stellung gegen die Schnellzüge, der D-Züge und der E-Züge, die keine Ergänzungsfahrarten an der Spitze vorzeigen können, müssen zurückgewiesen und von der Fahrt ausgeschlossen werden.

**Den Hinterbliebenen der gefallenen Helde** des Infanterie-Regiments Nr. 153 und damit auch verstorbenen Familien des Merseburger Kreises geht das geliebte einmalige Konzert der zu diesbezüglichen Weihnachtskonzerten aus dem Besz heraus. Die gesamten Kapelle des Infanterie-Regiments Nr. 153. In der selbstverständlichen Annahme, daß hierzu der „Schützenhaus“-Saal vorliebsteil sein würde und daß insbesondere auch die besseren Kreise eintrif, der Weimern die Veranstaltung durch zahlreiches Besz unterstützen, hatten wir uns getraut. Es waren nämlich noch sehr viele freie Plätze im Saale, erfreulich war es, daß das Offizierskorps der Garnison mit Major von Petersdorff an der Spitze nicht fehlte. Im übrigen muß das geringe Interesse an der Wohltätigkeitsveranstaltung für die Hinterbliebenen des Regiments bzw. anderer Bataillons enttäuscht werden. Die Kapelle war natürlich am meisten enttäuscht, einmal sie überall überaus gut aufgenommen sind die gefallenen Kreise auch um einen fünfstelligen Besz ersten Ranges gekommen, dem die Kapelle und ihr Leiter Kgl. Obermusikmeister Böhner zuzuschreiben in der Tat ganz hervorragendes und erwiesen sich als höchstes der bisher hier gehörten Orchester. Das ist ein Beweis für die hohe künstlerische Ausbildung der Einheitlichkeit des Zusammenspiels und vor der Durchgeißelung bzw. der lebens- und leidenschaftlichen Auffassung der selbst schwierigen Werke. So hörte man in wunderbarer Schönheit und virtuoser Ausführung u. a. Ungarische Rhapsodie, Ouverture aus „Friedensfeier“, Scherzo für Violin und Orchester und Melodien aus „Meisterlirger von Nürnberg“. Als Violin-Solist trat

„Aber die Liebe zum Herzog war gar nicht die stärkere“, tief sie lechzt.  
„Gräfin Sabine“, — er sah sie an mit einem ungläubigen, ein klein wenig spöttischen Wachen. „Sie wollen doch nicht sagen, daß Sie den Herzog nicht geliebt haben?“  
„Nein, das will ich nicht — ich habe ihn geliebt; aber es war nicht eine bessere und nicht eine stärkere Liebe. Der Stolz der Leidenschaft sprang von ihm zu mir über, mich rief fort, sein Entschluß auf mich war ein faszinierendes, und ich war zu jung, um in seinem und meinem Empfinden auffallende Leidenschaft um wirklich tiefer Liebe zu unterliegen. Ich hatte mich ja ehrlich und ernstlich geprüft, so meinte ich — und doch war es nicht das, was es sein sollte. Gelien Sie Georg, in jeder richtigen Ehe sollen die Menschen doch einander näher kommen; bei meinem Mann und mir war es das Gegenteil; wir wurden einander müde.“

„Das ist die schwerste Enttäuschung, die das Leben einer Ehe bringen kann, und ich fürchte Sie haben in diesem Fall schwerer darunter gelitten, als der Herzog“, bemerkte Stolz.  
„Es kam zu noch und noch, daß die Übergangung gewarnt, viele Liebe war von seiner Seite nur eine Reaktion, aber keine wahrhaft tiefe Neigung. Langsam bröckelte die Stille für Stolz von meinen Gefühlen ab. Ich bin oft sehr unglücklich gewesen, aber ich habe kein Recht, mich darüber zu beklagen.“  
„Warum nicht?“ fragte er, sie voll ansehend.  
„Es war doch mein selbstgewähltes Los.“  
„Sie sind doch ein selbstgewähltes Los, bis jetzt nur beklagen, Gräfin Sabine, und es tut mir nur weh, daß es so gekommen. Ich habe Ihnen nur immer das Beste gewünscht“, sagte er warm.

„Sie sind so gut, so unbedingungslos gut mit mir, warum sind Sie so gewesen, und heute noch“, sagte sie.  
„Ich habe mich nicht bedacht.“



# Monatsblatt

des Vereins für Heimatkunde.



Bestellungen auf Sonderabzüge, sowie Anfragen und Beiträge sind zu richten an den  
Herausgeber Oberlehrer Dr. Laube, Merseburg Koonstraße 23 I.



Das Blatt erscheint um die Mitte des Monats als  
**wissenschaftliche Beilage zum Merseburger Korrespondent.**

## Kurze Nachrichten über Münzen, Preise und Masse des Mittelalters im Stifte Merseburg.

Das mittelalterliche Münzsystem beruht auf der Mark Silbers. Die kölnische Mark, die auch in unserer Gegend heimisch gewesen sein muß, wog 234 Gramm. Die Mark zerfiel in 20 Schillinge (solidi), der Schilling in 12 Denare. Die Denare allein wurden geprägt, ursprünglich 240 Denare aus einer Mark, der Denar wog also etwa 1 Gramm.

Da diese silberne Münze etwa so groß wie ein heutiges Markstück war, das 5–6 Gramm schwer ist, so war sie so dünn, daß sie nicht auf beiden Seiten gestempelt werden konnte. Man ließ daher schon im XII. Jahrhundert den einen Stempel weg, diese Münzen heißen Brakteaten.

Anderer Unterabteilungen der Mark waren der Bierding (4 Schillinge oder 48 Denare), ferner das Lot, wovon 16 eine Mark machten. Auch diese sind nur Rechenmünzen und ungeprägt. Die einzige Umlaufmünze war der dünne silberne Denar.

Er wurde bald noch leichter. Aus Gewinnsucht prägte man schon im XIII. Jahrhundert 300–360 aus der Mark, und im XIV. Jahrhundert bis zu 500 Stück, der Denar wog also kaum noch  $\frac{1}{2}$  Gramm. Es ist begreiflich, daß, namentlich bei größeren Zahlungen die minderwertigen Denare zurückgewiesen und vollwertige verlangt wurden, aber schließlich gab es nur ein Mittel, sich vor Schaden zu schützen: man zählte die Denare nicht, sondern man wog sie. In der Wohnung des Bischofs gab es, wie eine Urkunde vom Jahre 1292 berichtet, von alters her ein Normalmarkgewicht. Aber auch damit war nicht immer geholfen. Denn nicht nur das Schrot (Gewicht), sondern auch das Korn (Silbergehalt) wurde schlechter. Dagegen half man sich, indem man Münzen einer bestimmten Prägestätte verlangte, deren Silbergehalt bekannt war, oder daß man die Schmelzprobe verlangte. Auf 1 Mark Silber durfte 1 Lot Legierung kommen, das nannte man labiges Silber (heute 16 lötiges).

Durch alle diese Dinge wurden Handel und Wandel und Geldumlauf außerordentlich erschwert, doch hat sich die Rechnung nach Denaren bis ins XIV. Jahrhundert gehalten.

Wo wurden die Denare geprägt? Es gab sehr zahlreiche Münzstätten, auch dem Bisum Merseburg hatte Kaiser Otto II. 980 und Kaiser Heinrich II. 1004 das Münzrecht verliehen. Ob es schon im X. und XI. Jahrhundert ausgeübt ist, wissen wir nicht, der älteste erhaltene Merseburger Denar stammt aus der Mitte des XII. Jahrhunderts.

Die Münze verpachtete der Bischof immer auf ein Jahr, im XIII. Jahrhundert wurden 100 und 120 Mark Nacht bezahlt. Die Denare hatten nur ein Jahr Umlauf und wurden alljährlich bis 8. September eingezogen und durch

neugeprägte ersetzt. Mit der Münze war auch eine Wechselstube verbunden, wo man Denare fremder Prägung, die durch den Marktverkehr vielfach nach Merseburg kamen, gegen hiesige umwechselte. Die Kosten der jährlichen Prägung wurden dadurch gedeckt, daß man einige Schillinge weniger für die Mark auszahlte, als sie wert war, man nannte das den Schlägeschlag.

Über die erhaltenen Merseburger Denare hat sich A. Gerhards in diesem Blatt I, 9 und 11 ausführlich ausgesprochen. Ob die im Heimatmuseum vorhandenen 5 Brakteaten wirklich Merseburger sind, ist nicht mit Sicherheit festzustellen, da die Inschriften unleserlich geworden sind.

Im Jahre 1329 tauchen im Stift die Groschen auf, die dicken (grossi) Denare, sie kamen aus Böhmen und Meißen und wurden auch meistens Meißner Groschen genannt. In Merseburg sind Groschen nicht geprägt, die Münze war eingegangen, im Stift galten und kursierten nun die Münzen der Nachbarstaaten. Die Groschen zählte man nach Schock und setzte dieses = 1 Mark Silbers, d. h. 60 Groschen sollten eine Mark wiegen. Mein sie teilten das Schicksal der Denare, sie wurden noch im XIV. Jahrhundert leichter, wurden in Meißen auch wieder mal besser geprägt und schließlich ums Jahr 1400 unterschied man neuere, bessere und alte, leichtere Groschen und Schock. Das alte oder schmale Schock galt nur 20 der neuen Groschen, das neue Schock das dreifache, also 60 Groschen.

Um 1400 kommen die Gulden auf. Von den alten Groschen ginaen 60, von den neuen Groschen 20 auf einen Florin, der Gulden war also = 1 alten Schock, 3 Florin = 1 neuem Schock.

Im Jahre 1445 ging von den Herzögen von Sachsen eine Münzverbesserung aus. Die neugelagerten Groschen (Rubenköpfe) sollen 20 einen Fl. machen, und der Groschen soll 9 Pfennige oder 18 Heller haben, 50 Jahre später aber galt der Fl. 21 Groschen, und der Groschen zerfiel in 12 Pfennig.

Um 1530 werden die Taler erwähnt, die man 24 Groschen rechnete.

### Preise.

Der Acker war nach unserm Begriffen sehr billig, es wurde aber auch nur ein geringer Ertrag erzielt. Die Hufe (30 Morgen kostete im XIII. Jahrh. im Durchschnitt 15 Mark, das wäre nach Silbergewicht ausgerechnet für den Morgen 117 Gramm, also noch nicht  $\frac{1}{4}$  Pfund Silber. Im XV. Jahrh. zahlt man für die Hufe bis zu 30 Schock, um 1540 10–30 Fl., Weizen und Holz kosteten etwa das dreifache.

Der Scheffel Getreide galt im XIV. Jahrh. einen Schilling, nachher 2–4 Groschen, um 1500 8–10 Gr. im Durchschnitt. Weizen ist mindestens doppelt so viel wert als Hafer, Roggen und Gerste stehen in der Mitte. Hühner, deren sehr viele gegessen wurden, waren  $\frac{1}{2}$ –1 Gr. wert, Gänse 2 Gr., das Schock Eier 6 Pf. Das fette Schwein galt 1 Schock Groschen oder 2–3 Fl. Für ein Stübchen Bier zahlte man 1 Gr., für die Kanne (fast 1 Liter) 4 Pfennig (um 1500), für die Kanne einheimischen Weins im XV. Jahrh. 8–12 Pfennige, Rheinweins 20–22 Pfennige.

Das Pfund Lichte kostete 1 Gr., der Stein (20 Pfund) Unschlitt 5—10 Gr., ein Pferd im XV. Jahrh. 18 gute Schock (= 54 Fl.). Ein Tag Pferdearbeit wurde auf 4—5 Gr., Handarbeit auf 2 Gr. geschätzt.

Eine Elle Tuch wurde 1429 mit 12 alten (= 4 neuen) Gr. bezahlt, ein Paar Schuhe im XIV. Jahrh. mit 5—6 Gr.

Die Dammühle hatte 1323 einen Verkaufspreis von 100 Mark, das sind etwa 47 Pfund (heutige) Silber, wofür man damals 200 Morgen Acker kaufte.

**Maße und Gewichte.**

Aber Elle und Rute um 1500 geben Notigen Auskunft, die vermutlich der damalige Ratschreiber auf leere Blätter einiger Rechtsbücher des Stadarchivs gemacht hat. Da heißt es:

Eyn elle ist alhye eyn umkrenß eynes hewbtes ydoch eyne benante maße, als am Radhuß eyn elle von yhen anhengende ist u angehaßt bey deme fischmarcke. So ist das gemünde der meunde teyl von eyner ellen.

Item eyn ruthe hat 9 ellen u eyn gemünde, u dyßer trummer swarzer czog (Strich) ist eyn elle in 9 gemünde geteylt.

Dabei steht ein Strich in Zitzack in 9 Teile geteilt, jeder 6½ Cent. lang.

An anderer Stelle heißt es:

(Lateinisch) orile ist ein gemunde, das vom Munde den Namen hat u. hat eine solche Ausdehnung, wie weit der Mund des Mannes aufgemacht werden kann. Weil aber der eine einen breiteren u. weiteren Mund hat, als der andere\*), dessen Mund klein u. eng ist, so muß ein angemessenes u. festes Maß festgesetzt werden, u. das ist der neunte Teil einer Elle.

Aus diesen originellen Erklärungen ergibt sich:

Das Gemünde = 6½ Cent.

Die Elle = 58½ Cent.

Die Rute = 5,33 m.

Diese Maße weichen von den spätern nicht unbeträchtlich ab, denn die sächsische Elle mißt nur 56 Cent. (die preussische 66 Cent.), die hier übliche Rute nur 3,75 m.

Aber das F l ä ß e n m a ß findet sich in dem genannten Rechtsbuch des Ratsarchivs Folgendes:

Weyßen adder holz sol haben 200 ruthen lang u. eyne ruthen breyt.

Der antagfer (Fruchtacker) sol gemessen werden nicht so vyle. Nemlich 60 ruthen lang u. 3 ruthen breyt.

Item geprabene u. gemachte tuche sol man messen als den antagfer, nemlich 60 lang u. 3 breyt, daß sind 180, aber natürliche sehn u. wasser sol man messen als dye holzer, weyßen, rüthe (Gerente, Radungen) heyde u. weyde, nemlich 50 lang u. 4 breyt.

So weit der Ratschreiber. Der Acker hatte also 180 Quadratruten, der Acker Holz oder Wiese aber 200 Quadratruten. Aber die Quadratrute ist noch einmal so groß wie die unsere (28,4 am gegen 14,2), u. der Acker ist also zwei Morgen groß. Man rechnet 8 Acker = 15 Magdeburger Morgen, 16 Acker = 1 Hufe = 30 Morgen.

Aber Gewichte ist nur wenig zu sagen. Die Münzbegriffe Mark, Bierding, Lot waren auch Gewichte. Das Pfund ist uralt, aber beträchtlich kleiner als das unsere. Das Karolingische (IX. Jahrh.) hat man auf 367 Gramm berechnet, aber ob das Pfund des XIV. und XV. Jahrhunderts dieses Gewicht hatte, bleibt unsicher.

Als S o h l m a ß galt der Scheffel, aber jede Stadt, jede Gegend hatte ihren eigenen Scheffel. Der alte des früheren Mittelalters wird von den Gelehrten verschieden berechnet (42 oder 60 Liter), so hat wahrscheinlich auch der im Stift Merseburg übliche Scheffel ursprünglich 46 Liter gefaßt. Von etwa 1300 an kommen neue Merseburger Scheffel auf = 61 Liter. Der Halle'sche ist etwas kleiner als der hiesige, der Klosterscheffel nur halb so groß. Bierz und Meze finden sich schon als Unterabteilungen. Neben dem Scheffel steht der S e i m ß e n,

\*) Das stimmt, im englischen Minutarium muß das Gemünde sehr groß sein.

der etwa 80 Liter faßte. Es ist schwer, sich in den wechselnden Maßen zurechtzufinden.

Von Flüssigkeitsmaßen taucht im XV. Jahrh. der Eimer auf, der ungefähr 60 Liter groß war. Er zerfällt in 16 Stübchen, dieses in 4 Kannen, so daß die Kanne nicht ganz 1 Liter faßte.

R.

**Von den Merseburgischen Juden.**

Von Arthur Schwidert.

Als unser Bischof Thilo von Trotha am 5. März 1514 gestorben war, war des neuen Landesherrn Bischof Adolf Prinz von Anhalt, der bereits seit 1507 Bischof Thilos Coadjutor war und bei seinem Regierungsantritt im 56. Lebensjahre stand, eine der ersten Regierungshandlungen: die Vertreibung der Juden aus Merseburg.

Von alten Zeiten her waren die Juden im Hochstift Merseburg ansässig. Bezeugt sind die Merseburger Juden zuerst in der Chronik unseres Bischofs Thietmar († 1. Dezember 1018), wonach Kaiser Otto II. dem Bischof von Merseburg verließ, was die Merseburger Stadtmauer umfaßt mit Juden und Kaufleuten und Münze. Es wohnten also damals bereits Juden in Merseburg, seit wann, ist nicht zu ermitteln, jedenfalls schon seit langer Zeit. Sie müssen ein guter Besitz gewesen sein, denn als Bischof Giseler von Merseburg 981 Erzbischof von Magdeburg ward und die Aufhebung des Bistums Merseburg veranlaßte, nahm er die Juden mit. Kaiser Heinrich II. aber hat 1004 das Bistum Merseburg wiederhergestellt und Bischof Wigbert die Juden zurückgegeben, wie Bischof Thietmar in seiner Chronik berichtet. Hierauf deutet man die Händler (negotiatores) in der Restitutionsurkunde Kaiser Heinrichs II. vom 4. März 1004.

Wo Juden sind, da ist Handel, und so ist ohne Zweifel in alter Zeit ein Merseburger Handel bezeugt. Man hat aber den vielgerühmten Merseburger Handel im Mittelalter im Laufe der Zeiten etwas zu überschwänglich gestaltet. Nach Zimmer, „Geschichte des Meißnerlandes“, 1830, S. 131, worauf sich auch unser Bürgermeister Seffner in seinem 1863 herausgegebenen Verwaltungsbericht S. 180 beruft, hat Kaiser Heinrich II. Merseburg zu einem Stapelplatz erhoben und mit wichtigen Handels- und Marktrechten ausgestattet. Davon sieht in den Urkunden nichts. Unsere Chronisten Dr. Schmettel 1858 und v. Langenn 1861 vergleichen den Merseburger Handel im Mittelalter mit den Leipziger Messen; insunderheit lassen sie den in der Urkunde de dato Gernrode, den 25. November 1188 vom Kaiser Friedrich I. Barbarossa dem Bischof Eberhard von Merseburg verliehenen „Großen Markt“ sich bis zur „Hohen Brücke“ bei der „Fasanerie“ erstrecken und noch darüber hinaus bis zu der hinter der „Hohen Brücke“ liegenden „Judenbrücke“, wo die Stände der Juden gewesen sein sollen. Das wäre ja allerdings eine exorbitante Riesenausdehnung, aber es ist phantastische Überschwänglichkeit! Immerhin ist der Merseburger „Große Markt“ im Mittelalter, wie ihn die Kaiserurkunde vom 25. November 1188 bezeugt, von der Stadt ausgehend und sich über den Neumarkt zwischen zwei Brücken, d. h. offenbar zwischen Saalebrücke und Teufelstümpelbrücke erstreckend gerade groß genug, um den Namen „Großer Markt“ zu verdienen. Näheres ist zu finden bei Prof. Dr. Rabemacher: „Aus Merseburgs alter Geschichte“ Sekt I.

Solche Merseburger Marktblüte haben wir trotz aller Fortschritte nie wieder erlebt. Dagegen sind unsere jetzigen Jahrmärkte winzig kleine Gebilde. Eigentümlich ist, daß bis auf den heutigen Tag der größte von allen Merseburger Märkten der Neumarkts-Jahrmarkt am Montag nach Quasimodogeniti geblieben ist. Weil zu dieser Zeit alljährlich der Sterbellenkennent der Stift-Merseburgischen Lehrer und Kirchenbeamten stattfindet, heißt der Neumarktsche Jahrmarkt im Volksmunde der „Schulmeister-Markt“.

Juden gibt es auf den Merseburger Märkten von den ältesten Zeiten her bis heute. Freilich hat sich dabei im Laufe der Zeiten eine große Änderung vollzogen. In jenen Zeiten, soweit unsere Urkunden über die Merseburgischen Juden zurückreichen, unter Kaiser Otto II. und



Heinrich II. und zuvor, erfreuten sie sich eines gewissen Ansehens und einer leidlich günstigen Stellung, da sie sich durch ihren Handel und die unter ihnen verbreitete Arzneiwissenschaft vielfach unentbehrlich machten. Unter sich lebten sie nach jüdischem Recht. Einzelne Juden hatten besondere Privilegien durch ausdrückliche Aufnahme in den Königschutz. Ob es auch in Merseburg solche „Königschutz-Juden“ gab, darüber fehlen Zeugnisse.

Die Bischöfe von Merseburg haben in jenen Zeiten offenbar ihre Juden geschützt, die unter ihrem Schutz standen. Ihre Wertschätzung geht schon daraus hervor, daß Erzbischof Giseler sie im Jahre 981 mit nach Magdeburg nahm und daß sie dann bei der Wiederherstellung des Bistums Merseburg 1004 unserem Bischof Wigbert zurückgegeben wurden. Was für Geschäfte damals die Juden in Merseburg getrieben haben, darüber fehlen Nachrichten. Der Handel ist für sie selbstverständlich, und wie sie es auf diesem Gebiet später in Deutschland vielfach zur Vorherrschaft brachten, so wird es auch in Merseburg gewesen sein. Doch war in jenen Zeiten ihre Haupttätigkeit der Warenhandel, das Geldgeschäft aber war für sie nur von untergeordneter Bedeutung, da sich in erster Reihe die Röhler damit befakten. Der Sklavenhandel war den Juden erlaubt; sie selbst aber durften keine christlichen Sklaven halten, sondern nur freies christliches Gefinde oder heidnische Sklaven.

Die Juden konnten unter denselben Bedingungen wie die Christen Grundbesitz erwerben, waren denselben Gerichten unterworfen und hatten sich in manchen Städten, namentlich Rölln, der christlichen Bevölkerung bereits so angenähert, daß einzelne Juden selbst in den Gemeindevertretungen zu angelehnten Stellungen gelangten. In Rölln wurden beziehungsweise die Immobiliarrechtsgeschäfte der Juden bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts ungesondert mit denen der Christen in den „Schreinskarten“ bezeichnet, später gab es ein eigenes „Juden-schreinsbuch“.

In jenen günstigen Zeiten sollen die Juden auch in dem zum Hochstift Merseburg gehörigen Dürrenberg die Salziederei betrieben haben. Wiskund, „Sächsische Geschichte“ (1967), in Wattenbachs Übersetzung, II. Aufl., S. 138, nennt die Salziederei der Juden an der Saale, was auf Dürrenberg gedeutet wird. In dem Bericht des Arabers Ibrahim (Abraham) — ihn — Jacub, der um 970 in Sachsen war, wird in der Merseburger Gegend eine Salziederei der Juden erwähnt, das Dürrenberg sein soll. Es ist also die alte Dürrenberger Saline (coactura salis), eine für das Wirtschaftsleben unserer Gegend so wichtige Anstalt, in jüdischer Hand gewesen. Gewiß hatte auch der Handel in der Stiftsstadt Merseburg von dem Salzgeschäft im nahen Dürrenberg manchen Vorteil, und mancherlei Beziehungen bestanden zwischen den Merseburger und den Dürrenberger Juden; siehe bei Rademacher: Bischofschronik S. 60.

So waren lange Zeit die Verhältnisse der Juden in Deutschland leidlich günstig. Erst das 12. Jahrhundert, insonderheit die Judenverfolgung von 1146 und 1147 brachte einen völligen Umschwung. Der Grund lag nur zum Teil in den durch die Kreuzzüge verschärften nationalen und religiösen Gegensätzen. Wichtiger waren wirtschaftliche Gründe. Mit dem Aufschwung der Städte kam die Reaktion des deutschen Handels gegen die Vorherrschaft der Juden, in deren Händen nicht nur der innere Warenhandel, sondern auch das Levantengeschäft fast ausschließlich war, wie sie schon früher zur römischen Kaiserzeit die überseeische Getreideversorgung hatten.

Durch die Konkurrenz der mittelalterlichen Kaufmannsgilden in ihrer Herrschaft bedroht, und mehr und mehr, wenn auch keineswegs völlig, aus dem Warenhandel verdrängt, warfen sich die Juden mit verstärktem Eifer und dem ihnen eigentümlichen Geschick auf das Geldgeschäft. Es war ihnen dabei sehr förderlich, daß das kanonische Zinsverbot für die Juden nicht galt, daher sie Geschäfte von vornherein nur gegen Zinsen betrieben. Andererseits ward den Röhlern, die zuvor, von Entartungen abgesehen, grundsätzlich nur sinnlose Darlehnsgeschäfte betrieben, durch die von den Cluniacensern angebahnte Reform das Geldgeschäft verboten. Konkurrenz hatten die Juden nur noch

durch die christlichen „Bombarden“ und „Cawerzen.“ Die Verachtung, in der dies Gewerbe trotz seiner Unentbehrlichkeit stand, und der Druck, den die Ausbeutung des Wucherprivilegs auf die Bevölkerung ausübte, war der Hauptanlaß für den Umschwung der öffentlichen Meinung und der Verfolgungen und Rechtsverletzungen gegen die Juden.

Im Sinne des Landfriedens Kaiser Heinrichs IV. von 1103 nahm sich Kaiser Konrad III. zur Zeit der Judenverfolgung von 1146 der Bedrängten an. Eine eigentliche Organisation des Judenschutzes aber erfolgte wohl erst unter seinem Nachfolger Kaiser Friedrich I. Barbarossa, dessen Wormser Judenprivileg von 1157 bestimmt, daß alle Juden ad cameram nostram attineant. Es war also den Juden für ihre Privilegien eine Kammer-Abgabe auferlegt, und Kaiser Friedrich II. nennt sie in seinem allgemeinen Judenprivileg von 1236 „Kammerknechte.“

Von den öffentlichen Gerichten wurden die Juden eximiert. Sie behielten für ihre Beziehungen untereinander, in gewissen Fällen auch Christen gegenüber, ihr jüdisches Recht auf Grund der mosaischen Gesetze, des Talmud und der von den Kaisern verliehenen Judenprivilegien. Für alle wichtigeren Angelegenheiten (si de magna causa inculpati fuerint) wurde ihnen das Evocationsrecht an den Kaiser bewilligt. Daß dies nicht bloß auf dem Papier stand, zeigt das berühmte Reichsurteil Kaiser Friedrichs II. von 1236 über die gegen die Juden erhobene Beschuldigung des rituellen Kindermords. Für ihr Hab und Gut ward ihnen Sicherheit versprochen. Der Geldwechsel außerhalb der Münzstätten und privilegierten Wechselbanken war ihnen frei gegeben, ihr Warenhandel mit wichtigen Freiheiten ausgestattet, auch von verschiedenen öffentlichen Lasten hatten sie Befreiung.

Diese immerhin günstige Stellung der Juden dauerte nicht lange. Wiederholte Ausbrüche des religiösen Fanatismus der Menge, besonders zur Zeit des Schwarzen Todes, und immer wiederkehrende Reaktionen der durch den Wucher Bedrückten machten es den Regierenden oft unmöglich, den Juden den versprochenen Rechtsschutz zu gewähren. Auch betrachtete man das Wucher-Privileg als gegen die guten Sitten nur auf Widerruf erteilt. Die Kaiser hielten sich daher für berechtigt, Forderungen der Juden zu kassieren und zwar nicht bloß in einzelnen Fällen, sondern zuweilen auch durch allgemeine Maßregeln.

Vor allen aber führte die feudalistische Auffassung des Mittelalters dahin, das Judenregal gleich anderen Hoheitsrechten nicht von dem Gesichtspunkte staatlicher Rücksichten, sondern von dem einer Finanzquelle aus anzusehen. Verleihungen des Judenregals über ganze Städte oder Territorien waren bald an der Laesordnung, aber selbst die einzelnen Juden wurden mit Rücksicht auf ihre Abgabe an des Kaisers Kammer als Vermögensobjekte behandelt und veräußert. Eine bedeutende Einnahmequelle gewährte den Fürsten das Judenschutzrecht, das seit dem 14. Jahrhundert in ihre Hände gekommen war. Diese Einnahmequelle nennt man „Juden-Schak.“

Durch derartige Verleihungen kamen die von den Juden-Privilegien der Kaiser getroffenen Einrichtungen mehr und mehr in Verwirrung, so daß sich die Lage der Juden in den einzelnen Gebieten höchst verschieden gestaltete, insonderheit aber ward ihre persönliche Freiheit, die sie trotz der Bezeichnung als des heiligen römischen Reichs Kammerknechte (servi camerae nostrae) behauptet hatten, vielfach angetastet, indem ihnen das Recht der Freizügigkeit benommen und ein Judenleibzoll auferlegt ward.

Unter solchen traurigen Verhältnissen ist zu bewundern die Treue der Juden, mit der sie fest unter einander zusammen hielten. Ihre zähe Standshaftigkeit bestand die Feuerprobe. Leicht war das christliche Taufwasser zu erreichen, das beseitigte alle Schremsnisse, aber treu hielten sie am Glauben der Väter fest, wobei gerade ihre Sitten und Gebräuche sie als ein festes Band umschlossen.

Anklänge an die alten Privilegien des frühen Mittelalters, wie es auch schon in der Karolingerzeit zu finden ist, durch die einzelne Juden in den Königschutz aufgenommen waren, finden sich auch noch im Allgemeinen Preussischen Landrecht vom 5. Februar 1794 in dem Artikel



schied von „Vergeleitete Juden“ und „Unvergeleitete Juden“. In welcher Betrachtung die „unvergeleiteten Juden“ stand, beweist § 61 II. Tit. 7 Allg. Preuß. Landrecht: „Müßiggänger, Bettler, unvergeleitete Juden, Zigeuner, und andere unbekannte oder verdächtige Personen, welche sich durch obrigkeitliche Pässe und glaubwürdige Zeugnisse nicht ausweisen können, muß der Schulze im Dorfe nicht dulden, sondern dieselben als Landstreicher sofort in Verhaft nehmen und an die Behörde abliefern.“

Als eine der wenigen unmittelbaren Finanzquellen des alten deutschen Reiches — die anderen waren fast sämtlich versteigt oder durch Übertragung oder unwortentlicher Besitz auf die Reichsstände übergegangen — erhielt sich bis gegen Ende des Reichs der „Opferpfennig“ der Juden von Worms und Mainz.

In Preußen wurden die Juden 1787 vom Leibzoll befreit. Durch Gesetz vom 11. März 1812 erlangten die Juden in Preußen die bürgerliche Gleichstellung mit den Christen, womit auch der Unterschied zwischen „Vergeleiteten Juden“ und „Unvergeleiteten Juden“ fiel. Artikel 16 der Deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 beschränkte sich darauf, die den Juden von den einzelnen Bundesstaaten eingeräumten Rechte zu gewährleisten.

Mit dem Übergang der Stiftsstadt Merseburg und des größten Teils der Stiftslande an Preußen am 22. Mai 1815 ward den Merseburgischen Juden gewährleistet die Religionsfreiheit nach II. Tit. 11, § 1 A. L. R. und nach Gesetz vom 11. März 1812 die bürgerliche Gleichstellung mit den Christen. Für das ganze Gebiet des Deutschen Reiches hat das Gesetz betreffend die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung vom 3. Juli 1869 bestimmt: „Alle noch bestehenden von der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte werden hierdurch aufgehoben. Besonders soll die Befähigung zur Teilnahme an der Gemeinde- und Landesvertretung und zur Begleitung öffentlicher Akte vom religiösen Bekenntnis unabhängig sein.“

Die durch Staatsgesetz gegebene Gleichstellung der Juden beschränkt sich selbstverständlich auf das bürgerliche und staatsbürgerliche Gebiet natürlich mit der Einschränkung, daß etwa sakungsgemäß die Erlangung gewisser Rechte an ein bestimmtes Religionsbekenntnis geknüpft ist. Im Gebiet des Kirchenrechts aber bestehen die Unterschiede fort, was besonders im Eherecht und im Patronatsrecht hervortritt. Ehen zwischen Christen und Juden waren verboten, und Kaiser Konstantin setzte 339 auf die Übertretung des Verbotes die Todesstrafe. Es galt, als Ehehindernis bis in das 19. Jahrhundert hinein, impedimentum disparitatis cultus. Jetzt ist die Ehe zwischen Christen und Juden nach Reichsrecht vollgültig „bürgerliche Ehe“, aber eine Beteiligung der Kirche an der Eheschließung ist abgelehnt. Persönliche Patronatsrechte können Juden nicht erwerben; bei mit Grundbesitz verbundenem dinglichem Patronat ruht die Ausübung der Berechtigung, die Leistungen sind aber zu erfüllen. § 582 und 583 II. Tit. 11, Allg. Preuß. Landrecht und Deklaration vom 30. August 1816.

Aus alter Zeit sind etliche Namen von Merseburger Juden mit einigen Nachrichten überliefert. In der durch den Klerik des Merseburger Domherrn Adolph August von Berchsdorff auf Schweinsburg (geb. 12. Juli 1737, † 29. März 1807) erhaltenen Urkunde vom 15. November 1234, in der Bischof Eckard von Merseburg und das Domkapitel einen Vertrag mit dem Burggrafen Sifrid von Leisnig über die Domvogtei schließen, sind die Merseburger Juden David, Joseph und Szeß bezeugt, die Zahlungen für den Bischof anzunehmen haben. Ausdrücklich ist dort den Juden das Recht anerkannt, daß sie an ihren gebotenen Festtagen keine Zahlung anzunehmen brauchen.

Auch aus einer im Original im Merseburger Domkapitelarchiv erhaltenen Urkunde vom 19. April 1269 ist zu erkennen, daß die Merseburger Juden Geldgeschäfte für den Bischof besorgten, da an sie Zinszahlungen zu machen sind. Eine Urkunde vom 21. Juni 1333 bezeugt, daß auch

die Erfurter Juden für den Bischof von Merseburg Geldgeschäfte besorgten, indem unser Bischof Gebhard Anweisung gibt, daß vom Markgrafen Friedrich von Meißen „sechstalp hundert schog kroschen“ zu zahlen sind am St. Martinstag bei den Juden in Erfurt.

Ein bedeutender Mann ist der Merseburger Jude Kuschel gewesen, der in Merseburg eine hervorragende Rolle spielt und auch zu dem stets geldbedürftigen Kaiser Sigismund (1410–1437) in Beziehungen stand. In einer Urkunde de dato Konstanz den 12. Juli 1417 überweist Kaiser Sigismund dem Bischof Nikolaus von Merseburg zum Ersatz seiner Unkosten, die er durch den langen Aufenthalt beim Konzil in Konstanz gehabt hat, den dritten Pfennig von aller Habe der Merseburgischen Juden, welche der Jude Kuschel aus Merseburg von Reichswegen einziehen soll. Und in einer Urkunde de dato Breslau den 31. März 1420 erklärt Kaiser Sigismund, daß der Jude Kuschel und dessen Familie den 3. und 30. Pfennig nicht an Konrad von Weinsberg zu zahlen braucht, da dessen Abgaben von ihm dem Bischof Nikolaus von Merseburg verpfändet sind. Siehe bei Utmann: Regesta Imperii XI, Nr. 2464 und 4093.

Beide Urkunden sind eine Bestätigung dafür, daß auch die Merseburgischen Juden für den Kaiser eine Finanzquelle gewesen sind, die, um die Gelder schneller flüssig zu machen, vom Kaiser Sigismund an Bischof Nikolaus von Merseburg verpfändet wurden. Offenbar ist dabei der Merseburger Jude Kuschel der Vertrauensmann von Kaiser und Bischof gewesen.

Kaiser Sigismund brauchte Geld für die reichen Kosten in Konstanz, und hierzu mußten ihm auch die Merseburgischen Juden helfen. In der Urkunde Konstanz den 8. April 1415 Regesta Imperii XI, Nr. 1579 befiehlt Kaiser Sigismund der Judenenschaft in den Stifts-Landen Magdeburg, Halberstadt, Naumburg, Merseburg usw. ihm eine Steuer zu entrichten, wahrscheinlich den dritten Pfennig. Hierdurch allerdings war der 2. Jahre darauf am 12. Juli 1417 vom Kaiser dem Bischof Nikolaus von Merseburg überwiesene „dritte Pfennig“ von aller Habe der Merseburgischen Juden bereits erheblich gekümmert.

Daß der Jude Kuschel (auch Kuschil oder Kuschlile) auch sonst als Finanzmann für Bischof Nikolaus tätig war, zeigt die im Domarchiv befindliche Urkunde vom 14. September 1418, in welcher der Bischof bekennet, 60 gute rheinische Gulden erhalten zu haben von „Kuschil unsern Juden zu Merseburg gesessin“.

In wie hohem Ansehen der Jude Kuschel bei unserem Bischof und Domkapitel stand, beweist, daß beide ihm einen Geleitsbrief gegeben hatten. Mit Bezug darauf verpflichtet sich Bischof Nikolaus dem Domkapitel gegenüber in der im Domarchiv befindlichen Urkunde vom 9. September 1422, den dem „Kuschlile Juden zu Merseburg“ erteilten Geleitsbrief „stets, ganz unvorrückt“ halten zu wollen. Offenbar ist der Geleitsbrief und die Bestätigungsurkunde eine Anerkennung und Belohnung für die Finanztätigkeit des zu Merseburg gesessenen Juden Kuschel im Dienste des Bischof Nikolaus von Merseburg.

Auch andere Merseburgische Urkunden bezeugen den Einfluß der Juden. Laut Urkunde vom 9. September 1376 schenket Heinrich von Salsfeld Erfurter Juden 167 Pfund Pfennige. Laut Urkunde vom 12. März 1377 leihen mehrere Ritter 105 Pfund Pfennige bei Erfurter und Weiskensfelder Juden. Laut Urkunde vom 7. Juni 1433 ist Hans Stoube in Juden-Händen und verkauft, um sich zu retten, dem Merseburger Bischof Johannes von Bose 55 Gulden Einkünfte.

In einer Urkunde vom 14. Februar 1435 finden wir den Merseburger Juden Kuschel wieder, indem dort unser Bischof Johannes den Juden Kuschel und Hasen frei Geleit in seinen Landen gibt. Es ist daraus wohl zu schließen, daß neben Kuschel auch Hase ein angesehenere Vertreter der Merseburger Judenchaft gewesen ist und daß der Jude Kuschel das von Bischof Nikolaus her bestehende gute Verhältnis sich auch bei seinem Nachfolger Bischof Johannes von Bose zu erhalten verstanden hat. (Schluß folgt.)

Druck von H. Höpner in Merseburg.

